

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schwarzwaldmilch-Gruppe

(Stand: Oktober 2021)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Unternehmen der Schwarzwaldmilch Gruppe (nachfolgend: „Besteller“) mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lieferant“).
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder - mangels Auftragsbestätigung - bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Auftragsbestätigung mit abweichendem Liefertermin gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch den Besteller.
- 2.3 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Fertigung durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig.

3. Änderungen und Ergänzungen

- 3.1 Der Besteller kann bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen: bis zur Abnahme) des Liefergegenstandes jederzeit nach billigem Ermessen dem Lieferanten zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird er diese Änderungen auch durchführen.
- 3.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen.

4. Lieferung, Lieferverzug

- 4.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten (DDP Freiburg gemäß Incoterms 2020). Der Lieferant sichert die Transportrisiken auf eigene Kosten durch eine angemessene Versicherung ab und legt dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspapiere vor. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung vom Besteller zu tragen, so hat der Lieferant die für den Besteller günstigste Versandart zu wählen. Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle.

4.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind vom Besteller angegebenen Lieferzeiten und –fristen bindend. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, die Verzögerung der Lieferung befürchten lassen.

4.3 Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen abnahmebedürftigen Leistungen auf deren Abnahme.

4.4 Bei vom Lieferanten verschuldetem Lieferverzug kann der Besteller – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – für jede vollendete Woche des Verzugs einen pauschalen Ersatz des Verzugs Schadens von 1 % des Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugs Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller überhaupt kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.5 Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch. Er darf ausschließlich mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder die mit Ansprüchen des Bestellers im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

4.6 Auf allen Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Versandanzeigen und Frachtbriefen müssen stets die Bestellnummern und Artikelnummern des Bestellers vollständig angegeben werden. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen eine Lieferantenerklärung auszustellen.

4.7 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung mindestens 3 Arbeitstage vor dem Tag des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, an den Besteller zu senden. Entscheidend ist das Datum des Eingangs der Versandanzeige beim Besteller. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Wird eine Anlage oder ein Gerät zerlegt oder in mehr als einem Teil angeliefert, so sind diese Teile zu kennzeichnen und dieser Kennzeichnung entsprechend positioniert im Lieferschein aufzuführen und zu beschreiben.

5. Preise und Zahlung

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport und sonstiger Nebenkosten.

5.2 Auf Rechnungen/Gutschriften sind der Versandtag, die Bestellnummer des Bestellers, Artikelnummern und die USt-ID-Nr. des Lieferanten anzugeben. Rechnungen müssen in der Bezeichnung des Liefergegenstandes, Reihenfolge und Preisen der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Regel gesondert aufzuführen.

- 5.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Rechnung und ordnungsgemäßer Lieferung unter Abzug von 3% Skonto, ansonsten in 30 Tagen rein netto. Entscheidend ist das Datum des Überweisungsauftrags des Bestellers. Bei Werkverträgen gilt an Stelle des Datums der Lieferung das Datum der Abnahme.
- 5.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen, Preisen oder Eigenschaften des Liefergegenstandes.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre ab Ablieferung beim Besteller (bei Werkverträgen: ab der Abnahme durch den Besteller).
- 6.2 Die Untersuchungspflicht des Bestellers bei der Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Etwaige Mängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn der Besteller sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Ware oder im Falle eines versteckten Mangels 10 Arbeitstage nach Entdeckung dem Lieferanten mitteilt.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und dem Besteller auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

7. Unterlagen des Bestellers und des Lieferanten, Geheimhaltung

- 7.1 Der Besteller behält sich an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Besteller zurückzugeben.
- 7.2 Gegenüber Dritten sind sämtliche vom Besteller erhaltenen Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 7.3 Auf Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller darf der Lieferant nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Genehmigung Bezug nehmen (etwa in seinem Werbeauftritt).
- 7.4 Zeichnungen und alle Unterlagen, die der Besteller für die Aufstellung, den Betrieb, die Wartung, die Inspektion oder die Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen, ebenso die erforderlichen Konformitäts- und Herstellererklärungen.
- 7.5 Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

8. Dokumentation

Kann der Besteller für den Liefergegenstand eine Dokumentation (z.B. Betriebsanleitungen, Schemata, Wartungspläne, Stromlaufpläne, etc.) erwarten, muss diese unter Angabe der Bestell- und/oder Auftragsnummer spätestens mit Lieferung in elektronischer Form übergeben werden. Die Dokumentation hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

9. Eigentumsvorbehalt

Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an den Besteller gelieferten Ware und nur für diese gilt.

10. Lieferung von Bedarfsgegenständen

Soweit es sich bei der Leistung des Lieferanten um die Lieferung von Bedarfsgegenständen (§ 2 Abs. 6 LFGB in der jeweils gültigen Fassung) handelt, gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände (i) den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen, (ii) dem jeweiligen Stand der Technik und (iii) den Empfehlungen des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung und -kommunikation) entsprechen und vom Besteller uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Hygiene- und Qualitätskontrollen hergestellt und/ oder behandelt worden sind.

11. Lieferung von Lebensmitteln, Verpackungsmaterial und Lebensmittelzusatzstoffen

- 11.1 Bei Lieferung von Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial gelten ergänzend die besonderen Bestimmungen dieser Ziffer 11. Soweit hierin nicht abweichend geregelt, finden die übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung.
- 11.2 Der Lieferant gewährleistet, dass gelieferte Waren mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den in der Bestellung genannten Qualitäts- und Mengenangaben sowie etwa in Bezug genommenen Spezifikationen des Bestellers, entsprechen.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, vor Erstbelieferung Spezifikationsdatenblätter und, soweit notwendig und/ oder vorgegeben, Konformitätsbescheinigungen des Bestellers vollständig auszufüllen und an den Besteller ausgefüllt und unterschrieben zurückzureichen. Alle drei Jahre muss eine Aktualisierung stattfinden.
- 11.4 Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Verkehrsfähigkeit der Waren sowohl im Produktionsinland als auch auf den jeweiligen ihm vom Besteller bekannt gemachten Absatzmärkten. Soweit die vom Lieferanten gelieferten Waren vom Besteller mit anderen Waren vermischt, verbunden und/ oder verarbeitet werden, gewährleistet der Lieferant die Verwendungs- und Verkehrsfähigkeit sowohl bezogen auf den Herstellungsprozess als auch bezogen auf das Endprodukt, soweit der Besteller den Lieferanten über die Verwendung in Kenntnis gesetzt hat. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller unaufgefordert etwaige Bedenken hinsichtlich einer entsprechenden Verwendung der gelieferten Waren mitzuteilen, insbesondere sind durch den Lieferanten etwaige vom Besteller zu berücksichtigende Besonderheiten hinsichtlich der Verwendung der Waren bei der Produktion anzugeben.
- 11.5 Jede Änderung von Mengen und / oder Zusammensetzungen der Waren in den Zutatenlisten (Rezepturveränderungen) sowie Verpackungsänderungen in Abweichung von der von dem

Besteller mit dem Lieferanten vereinbarten Spezifikation müssen mindestens acht (8) Wochen vor der geplanten Umsetzung durch den Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden und bedürfen, soweit nicht ohnehin aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, stets der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die Zustimmung ändert nichts an der Verantwortlichkeit des Lieferanten für die Verkehrsfähigkeit der Waren entsprechend dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Bestellers bleibt von der Zustimmung unberührt.

- 11.6 Der Lieferant gewährleistet im Hinblick auf die Waren ordnungsgemäße und lückenlose Kontrollen im Verlauf der Herstellung. Er ist verpflichtet sicherzustellen, dass diese der jeweils gültigen Gesetzeslage sowie dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der produktspezifischen Lebensmittelindustrie entsprechen. Neben der Einhaltung der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, seitens des Lieferanten zu gewährleisten, dass produktions- und lagerspezifische Anforderungen nach Maßgabe des Verwendungszwecks der Ware eingehalten werden.
- 11.7 Der Lieferant gewährleistet vor seinem Produktionsbeginn, dass er ausschließlich Zutaten verwendet, die von Drittlieferanten stammen, die vorbehaltlos die Verkehrsfähigkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit ihrer Rohstoffe gewährleisten. Die Drittlieferanten sind auf begründetes Verlangen des Bestellers zu benennen. Auf Anforderung durch den Besteller wird der Lieferant entsprechende Nachweise (Prüfzertifikate von akkreditierten Laboren) über seine Waren und die Zutaten des Drittlieferanten vorlegen. Der Lieferant gewährleistet, dass er die o. g. Drittlieferanten überwacht und fortlaufend eine zumindest branchenüblichen Anforderungen entsprechende Wareneingangskontrolle durchführt. Der Besteller ist berechtigt, die Beauftragung einzelner Drittlieferanten auszuschließen, soweit begründete Zweifel an dessen Qualitätsstandards bestehen.
- 11.8 Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die vollständige Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils anwendbaren rechtlichen Bestimmungen. Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind auch die verwendeten Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe, der Zeitpunkt der Herstellung oder Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und der Verlauf des Herstellungsprozesses. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller bei begründetem Anlass auf Anforderung notwendige Auskünfte/ Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant gewährleistet eine unbeschränkte Verkehrsfähigkeit der von ihm gelieferten Waren.
- 11.9 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren gemäß den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen (vor allem Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Verordnung (EG) 1830/2003 sowie deren etwaige Nachfolgeregelungen) keine gentechnisch veränderten Lebensmittel sind. Ausgenommen hiervon sind zufällige oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen mit gentechnisch verändertem Material von weniger als einem Prozent je Zutat. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren nicht kennzeichnungspflichtig sind.
- 11.10 Bei Waren mit Haltbarkeitsangabe (Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum, Shelf Life) sind diese bezogen auf die

Haltbarkeitsangaben mangelfrei, wenn der Zeitraum, der dem Besteller ab Anlieferung für die Verarbeitung (und ggfs. Vermarktung) der Waren zur Verfügung steht, mindestens 80 % der gesamten Haltbarkeit der Ware beträgt.

- 11.11 Der Lieferant wird dem Besteller unverzüglich und kostenfrei auf Anforderung die für den Export der Waren erforderlichen oder hilfreichen schriftlichen Unterlagen und Erklärungen (z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen) zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant gewährleistet die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der Unterlagen und Erklärungen.
- 11.12 Liefert der Lieferant Verpackungsmaterial, gewährleistet der Lieferant auch, dass von diesem Verpackungsmaterial keine nachteiligen Einwirkungen auf verpackte Produkte des Bestellers ausgehen.
- 11.13 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, dürfen Einweg-Verkaufsverpackungen der Ware den "grünen Punkt" von DSD (Duales System Deutschland Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung GmbH) tragen. Soweit die Waren des Lieferanten als verpackte Fertigprodukte geliefert werden, haftet der Lieferant für die ordnungsgemäße Beteiligung am Dualen System und stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter aus privatem oder öffentlichem Recht, die wegen eines Verstoßes gegen die Verpackungsverordnung, vertragliche Verpflichtungen oder anderen Rechtsvorschriften zum Verpackungsrecht entstehen, frei.
- 11.14 Der Besteller ist berechtigt, im Falle öffentlicher Warnungen betreffend Produkte vergleichbarer Art oder mit vergleichbaren Inhaltsstoffen, nicht ausgelieferte Bestellungen binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Warnung schriftlich zu stornieren und bereits gelieferte Waren gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben. Von Kosten und Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Warnung entstehen, wird der Lieferant den Besteller entschädigen und freistellen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.
- 11.15 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren in sauberen, für Lebensmitteltransporte geeigneten Behältnissen, unter Vermeidung von Kontaminanten und anderen negativen Einflüssen geliefert werden. Die Lieferung von flüssigen Lebensmitteln (z.B. Milch, Sirup, Öl) erfolgt in geeigneten Silofahrzeugen, die nur für Lebensmitteltransporte verwendet werden. Die Tanköffnungen werden vor dem Transport verplombt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Bestellers und des Lieferanten ist der Sitz des Bestellers.
- 12.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.3 Als Gerichtsstand wird der Sitz des Bestellers vereinbart. Der Besteller ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen. Der Besteller hat daneben die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, dieses Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Aufforderung durch Erklärung gegenüber

dem Lieferanten auszuüben, wenn der Lieferant gerichtliche Schritte gegen den Besteller einleiten möchte.